

Beitrags- und Gebührenordnung

Beschluss in der Mitgliederversammlung am 23.01.2026

verbindlich ab 01.02.2026

1. Beiträge und Gebühren für Mitglieder des VTKB e.V.

1.1. Mitgliedsbeiträge

1.1.1. Allgemeine Regelungen

Bei Beitritt zum VTKB e.V. werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen und wird zum nächsten 1. oder 15. des Folgemonats fällig in Abhängigkeit vom Datum der Antragstellung. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist fällig, gleich ob Leistungen des VTKB e.V. in Anspruch genommen werden oder nicht. Alle Mitglieder können eine schriftliche Übersicht der bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge einfordern.

Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist vorzugweise durch Zahlungseinzug abzuwickeln. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen abweichend entscheiden. Beiträge unterliegen der Bringschuld. Bei säumigen Beitragszahlern besteht kein Versicherungsschutz über den VTKB e.V.

Bankgebühren, die z. B. aus gescheitertem Zahlungsverkehr entstehen (Rückbuchungen etc.) und Kosten eines Mahnverfahrens trägt der Zahlungspflichtige selbst.

1.1.2. Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 €. Die Beitragshöhe entspricht demnach 45,00€ / Quartal.

Leben mehrere Mitglieder in einem gemeinsamen Haushalt, so gewährt der Verein eine Beitragsermäßigung nach Maßgabe der folgenden Sätze.

Die erste Person zahlt den vollen Mitgliedsbeitrag gemäß Satz 1, Punkt 1.1.2.

Für die zweite Person aus diesem Haushalt beträgt der ermäßigte Beitrag 10,00 € pro Monat (bzw. 30,00 € pro Quartal). Für die dritte Person beträgt der Beitrag 8,00 € pro Monat (bzw. 24,00 € pro Quartal). Ab der vierten Person wird Beitragsfreiheit gewährt.

Die Beitragsermäßigung findet auch dann Anwendung, wenn

Sorgeberechtigte Mitglieder nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit dem

Verein Traditioneller Karateka Berlin e.V. (VTKB e. V.)

Mitglied leben, aber nachweislich die Beitragszahlung leisten (z. B. im Falle getrenntlebender Eltern).

In begründeten Einzelfällen sowie bei komplexen Lebensgemeinschaften, die nicht unter die vorstehenden Definitionen fallen, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag abweichend entscheiden.

1.1.3. Einmalzahlung des Jahresbeitrages

Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum 01.01. des Jahres besteht, haben das Recht,

den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag bis zum 25. Januar des Jahres zu zahlen.

Es wird diesen Personen ein Beitragssatz von einem Monat entsprechend ihrer Einordnung in die jeweilige Beitragsgruppe, bezogen auf den Monat Januar, als Bonus gewährt. Bei Austritt bzw. Aufkündigung des Mitgliedsverhältnis im Verlaufe des Geschäftsjahrs, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung anteiligen Jahresbeitrages.

1.1.4. Härtefallregelung

Personen, die unter sozialen Härtefällen leiden, können auf begründeten schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der Beitragsermäßigung trifft der Vorstand des VTKB e.V.

1.1.5. Ruhende Mitgliedschaft

Personen, die aufgrund beruflicher, gesundheitlicher oder staatsbürgerlicher Gründe vorübergehend nicht am Vereinsleben teilnehmen können, können schriftlich begründet ein ruhendes Mitgliedsverhältnis beantragen. Eine ruhende Mitgliedschaft ist beitragsfrei und beschränkt auf maximal ein Geschäftsjahr. Eine Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand des VTKB e.V.

1.1.6. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung beitragsfrei.

Verein Traditioneller Karateka Berlin e.V. (VTKB e. V.)

1.1.7. Fördermitglieder

Das Fördermitglied hat die Pflicht, mindestens seine anteiligen Kosten im laufenden Geschäftsjahr für übergeordnete Verbände und angeschlossene Organisationen zu tragen

1.2. Aufnahmegebühr

Bei Beitritt zum VTKB e.V. wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €. In der Aufnahmegebühr sind ein Vereinsaufnäher und der Mitgliedsausweis inklusive. Neuausstellungen sind für das Mitglied kostenpflichtig. Der Vorstand kann abweichend entscheiden.

1.3. Gebühren für Pässe, Lizenzen und Mitgliedsbeiträge für die Fachverbände

Mitgliedsgebühren und Jahreslizenzen für die einzelnen Fachverbände in denen der VTKB e.V. Mitglied ist, werden bei Eintritt, bzw. im 1. Quartal des Geschäftsjahres kassiert und in voller Höhe abgeführt.

Ab dem Eintrittsmonat September des Jahres werden für das laufende Geschäftsjahr diese Gebühren nicht mehr eingefordert.

Mit Eintritt in den Verein wird die Passgebühr des jeweiligen Fachverbandes erhoben und fällig.

2. Trainingslager

2.1. Teilnehmergebühren

Die Teilnahme an Trainingslagern ist für alle aktiven Teilnehmer kostenpflichtig.

Die Höhe der Teilnehmergebühr ergibt sich aus der Gesamtkalkulation des Lagers.

2.2. Kalkulation des Trainingslagers und Verwendung der Mittel

Als Mindestanforderung an die Kalkulation ist die Kostendeckung zu gewährleisten.

3. Haushaltsmittel des Vereins

3.1. Jahreshaushaltsplan

Bei Bedarf beschließt der Vorstand den Jahreshaushaltsplan des Vereins. Der Jahreshaushaltsplan beinhaltet die Hauptkomplexe: zu erwartende Einnahmen,

Verein Traditioneller Karateka Berlin e.V. (VTKB e. V.)

Ausgaben und Budget für vereinskomplexe Aufwendungen. Bei Erfordernis ist der Vorstand verpflichtet, im Verlaufe des Geschäftsjahres Haushaltskorrekturen zu beschließen.

3.2. Budgetermittlung und Budgetverwendung

Das Budget für vereinskomplexe Aufwendungen ergibt sich aus den zu erwartenden Einnahmen des Vereins im Verlaufe eines Geschäftsjahres und den vertraglich bestehenden bzw. von den Mitgliedern sowie dem Vorstand beschlossenen Zahlungsverpflichtungen. Die Kontrolle über die Verwendung aller Vereinsmittel obliegt dem Schatzmeister.

3.3. Haushaltssperre

Der Schatzmeister kann bei finanzieller Notlage eine Haushaltssperre verhängen. Der Beginn der Haushaltssperre erzwingt eine sofortige Kassenprüfung. Diese Haushaltssperre kann nur durch den Vorstand einstimmig wieder aufgehoben werden.

Zwischenzeitliche, unbedingt notwendige und unabewisbare Zahlungsverpflichtungen sind von der Haushaltssperre nicht betroffen.

4. Finanzielle Entschädigungen für Trainer, Übungsleiter, Assistenztrainer, Ärzte, Sanitäter, Krankenschwestern

4.1. Allgemeines

Entschädigungen können nur solche Personen erhalten, die mit dem VTKB e.V. in einem Vertragsverhältnis stehen.

4.2. Entschädigungen

Über die Höhe der Entschädigungen, die in der Regel für jeweils ein Quartal zur Auszahlung angewiesen werden, entscheidet der Vorstand. Für die einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Entschädigung ist jeder Trainer, Übungsleiter, Assistent sowie Arzt, Sanitäter, Krankenschwester eigenverantwortlich.

Für die Abführung erforderlicher Sozialleistungen ist der Schatzmeister auf der Grundlage der geltenden Sozialgesetzgebung zuständig.

Verein Traditioneller Karateka Berlin e.V. (VTKB e. V.)

Eine Ehrenamtspauschale von bis zu 500€ pro Jahr kann steuerfrei nach §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

4.3. Ausländische Trainer

Für Trainer, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, wird die Entschädigung als Bruttbetrag gewährt. Für die steuerrechtliche Abführung an das jeweilige Finanzamt ist der ausländische Trainer selbst verantwortlich.

Gebühren, welche für die Einreiseformalien des ausländischen Gastes fällig werden, trägt der VTKB e.V.

5. Fahrt- und Reisekostenaufwendungen sowie Logis- und Verpflegungskosten durch Vorstandsmitglieder

5.1. Fahrtaufwendungen mit privaten Kraftfahrzeugen

Fahrt- und Reisekostenaufwendungen sind finanzielle Mittel, die für Fahrten im Sinne der Vereinsorganisation und -verwaltung ausschließlich bei der Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben anfallen. Prinzipiell gilt, dass für Fahrten über 100 Kilometer nur der Kraftstoff gegen Beleg zurückerstattet wird.

Für Fahrten unter 100 Kilometer können je Kilometer 0,30 € in Abrechnung gebracht werden, wenn die Fahrt ordnungsgemäß in einem Fahrtenbuch bei dem Schatzmeister nachgewiesen wird. Der Vorstand kann bei vorheriger Antragstellung in Ausnahmefällen abweichend davon entscheiden.

5.2. Fahrtaufwendungen für andere Transportmittel

Fahrtaufwendungen und andere Reisekosten durch Mitglieder des Vorstandes für Aufgaben, die ausschließlich zur Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben anfallen, sind schriftlich mit Nachweis zu beantragen, durch den Vorstand zu bestätigen und vom Schatzmeister als Zahlung anzuweisen.

5.3. Logis- und Verpflegungskosten

Die Regelung aus 5.2. ist analog anzuwenden.

Verein Traditioneller Karateka Berlin e.V. (VTKB e. V.)

6. Weitere Aufwendungen des Vorstandes

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Kassenprüfer und der Ältestenrat, sind ehrenamtlich tätig. Weitere Aufwendungen, die sich aus der Tätigkeit dieses Personenkreises ergeben, sind auf Antrag gesondert zu behandeln und zu entscheiden. Die Höhe der Mittel für die Honorierung bzw. Entschädigung des Personals der Geschäftsstelle legt der Vorstand fest. Für Personen, die im Verein das Freiwillige Soziale Jahr ableisten, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Entgelte einzuplanen und bereitzustellen.